

Allgemeine Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 8. Juni 2020

(FRL KR ERZ-MS)

Vom

§ 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen fördert kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, wenn ihre Förderwürdigkeit entsprechend ~~der Kriterien~~ Festlegungen der Fortschreibung der Kulturpolitischen Leitlinien und dieser Förderrichtlinie gegeben ist.

~~(2) Regional bedeutsam sind kulturelle Einrichtungen und/oder Maßnahmen, die über den Bereich der jeweiligen Gemeinde oder Stadt hinaus haben für den gesamten Kulturraum oder wesentliche Teile davon Wirkung im Sinne von § 3 Absatz 3 Sächsisches Kulturraumgesetz entfalten.~~

~~in der Regel~~

~~(3)(2) Die regionale Bedeutsamkeit für Einrichtungen liegt vor Bedeutung, wenn sie zum besonderen Bestandteil des kulturellen Erbes (z.B. Tradition) des Kulturraumes gehören und eine identitätsstiftende Wirkung für die Bewohner und Besucher auch außerhalb einer Kommune bis hin für eine ganze Region haben. Die regionale Bedeutung einer Einrichtung kann außerdem durch besondere, vom Antragsteller nachzuweisende Alleinstellungsmerkmale begründet sein ihnen~~

~~Maßnahmen,~~

- ~~a) für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region ein spezifischer, historisch begründeter Wert oder~~
- ~~b) eine identitätsfördernde Wirkung für die Bewohner oder ein besonderer Stellenwert (zum Beispiel durch ein Alleinstellungsmerkmal) für die jeweilige Region oder~~
- ~~c) eine Organisations- oder Kooperationsform zum nachhaltigen Erhalt kultureller Angebote, insbesondere für eine besondere effiziente Wirtschaftsführung, oder~~
- ~~d) eine künstlerisch-ästhetische oder sonstige kulturelle Innovationskraft für die jeweilige Region~~

zukommt und sie damit deutlich über die lokale Ebene der jeweiligen Gemeinde oder Stadt hinaus in die Region eine Wirkung entfalten.

(3) ~~Die aufweisen oder Modellprojekte regionale Bedeutung von kulturellen Einrichtungen zeichnet sich zusätzlich durch dauerhafte Kooperationen mit Synergieeffekten darstellen, gelten auch als regional bedeutsam, selbst wenn sie eine geringe territoriale Wirkung entfalten. anderen Kulturakteuren innerhalb und/oder außerhalb des Kulturraumes sowie durch mindestens ein regelmäßig stattfindendes Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche im Sinne der Kulturellen Bildung aus.~~

~~(4)~~

~~(5)~~(4) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie nach den folgenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- a) Sächsisches Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.-Dezember-2018 (SächsGVBl. S.-811), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- b) Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom ~~23. Juli 2018~~4. Januar 2022 (SächsABl. S. ~~1030~~), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 14. Dezember 2018 (SächsABl. S. 307157)
- c) Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.-April-2001 (SächsGVBl. S.-153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ~~14. Dezember 2018~~21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. ~~782 578~~) geändert worden ist, insbesondere § 44 Sächsische Haushaltsordnung
- d) Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27.-Juni-2005 (SächsABl. SDr. S.-S-226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. ~~Oktober 2019~~November 2022 (SächsABl. S. ~~15901423~~) geändert worden ~~ist sind~~, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom ~~96.~~ Dezember ~~2019~~2021 (SächsABl. SDr. S. S ~~352178~~), insbesondere zu § 44
- e) Sächsisches Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist
- f) dazu ergangene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

~~(6)~~ Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

~~(7)~~(5) Soweit in den vorgenannten Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften Stellen der Staatsverwaltung oder Staatsministerien benannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Kulturraumes.

In Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO) tritt an die Stelle des erheblichen Staatsinteresses die regionale Bedeutung nach § 3 Abs. 1 und 3 Sächsisches Kulturraumgesetz.

In Nr. 5.5.~~76~~ der VwV zu § 44 SäHO tritt an die Stelle der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Staates die der Gemeinden.

Folgende Festlegungen kommen nicht zur Anwendung: § 44 ~~Abs.~~Absatz 1 Satz 4 ~~Sächsischeder Sächsischen~~ Haushaltsordnung; ~~Nrn.~~Nummern 1.4.2, 4.4, 7, 9, 13a und 15 VwV zu § 44 SäHO

Diese Bestimmungen gelten bei der Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur VwV zu § 44 SäHO) entsprechend.

~~(8)~~(6) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kulturkonvent aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

~~(7)~~ Ausnahmen zu den Festlegungen dieser Richtlinie, insbesondere zu den Förderschwerpunkten und Fördervoraussetzungen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden und bedürfen eines Beschlusses durch den Kulturkonvent.

~~(9)~~

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung sind kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, die sich auf Grund ihrer regionalen durch regionale Bedeutsamkeit und öffentlichen Akzeptanz, ihrer inhaltlich großen Publikumszuspruch sowie inhaltliche Qualität bzw. ihres innovativen Charakters vom örtlichen Angebotspektrum abheben Charakter auszeichnen.
- (2) Bei der Förderung ist gemäß § 3 Absatz 5 ~~Sächsisches Kulturraumgesetz~~ des Sächsischen Kulturraumgesetzes auf eine angemessene Berücksichtigung aller Kultursparten zu achten. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden:
 - a) Museen und Sammlungen
 - b) Kulturelle Begegnungszentren / Soziokultur
 - c) Darstellende Kunst einschließlich professioneller Theater- und Orchestereinrichtungen
 - d) Musikpflege / Musikschulen / Kirchenmusik
 - e) Bibliotheken / Literatur
 - f) Heimat- und Brauchtumspflege
 - g) Bildende und Angewandte Kunst
 - h) ~~Sonstige~~ Weitere Einrichtungen und Projekte / Kulturelle Bildung
- (3) Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage der im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen gültigen spartenspezifischen Förderschwerpunkte ~~(siehe Anlagen), welche~~ und Fördervoraussetzungen, die in Form der Anlagen 1 bis 8 verbindliche Bestandteile dieser Förderrichtlinie sind.
- (4) Folgende Einrichtungen sind von einer institutionellen Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:
 - a) Einrichtungen, die der reinen Gewinnerzielung dienen
 - b) Agenturen als Antragsteller
 - c) nebenamtlich geleitete Einrichtungen
 - d) ~~multifunktionale Veranstaltungshäuser~~ Einrichtungen mit überwiegendem Anteil an Veranstaltungen in fremder Trägerschaft und an eigenen Angeboten, die den nicht förderfähigen Inhalten des Absatzes 5 entsprechen
 - e) Verwaltungsarchive
 - f) Landschaftsparks und -gärten.

g) Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft bzw. bei denen der Freistaat Sachsen mehrheitlich beteiligt ist

(5) Folgende Maßnahmen bzw. Projektinhalte sind von einer Förderung/Projektförderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Veranstaltungen
- b) Projekte, die überwiegend der Sport- und Tourismusförderung oder der allgemeinen Wohlfahrt dienen
- c) Orts- und Vereinsjubiläen
- d) Park-, Volks-, Heimat-, Schul-, Kinder-, Schützen-, Stadt-, Straßen-, Markt- und Gewerbefeste
- e) Festumzüge, Bergaufzüge und -paraden
- f) Märkte wie z.B.-zum Beispiel Weihnachts- oder Ostermärkte, historische Märkte, Handwerkermärkte
- g) Mettenschichten, Christvespern, Krippenspiele
- h) Erstellung und Publikation von Schul-, Vereins- und Ortschroniken
- i) Produktion von Medienträgern, die für Werbezwecke und/oder vorwiegend für den Verkauf vorgesehen sind
- j) Anschaffung von Trachten und Uniformen
- k) Ankauf von Kunst- und Sammlungsgegenständen
- l) Ganztagsangebote von bzw. in Bildungseinrichtungen
- m) Maßnahmen, deren inhaltliche Ausrichtung durch Träger von Kinder- und Jugend- bzw. Sozialarbeit dominiert wird
- n) parteipolitisch geprägte Veranstaltungen
- o) Benefizveranstaltungen
- p) Stipendien als Einzelprojekt
- ⇒q) Maßnahmen in Trägerschaft von institutionell vom Kulturraum geförderten Einrichtungen (ausgenommen sind Kofinanzierungsmittel für Zuwendungen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b Sächsisches Kulturraumgesetz und investive Projektförderung)

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen. Bei Einrichtungen müssen eine regional bedeutsame, programmatische Kulturarbeit und eine ordnungsgemäße Betriebsführung nachweislich von mindestens einem Jahr vorliegen.

- (2) Bei juristischen Personen des privaten Rechts als Antragsteller hat die zu fördernde Einrichtung oder Maßnahme den satzungsgemäßen Zwecken und Aufgaben dieses Trägers zu entsprechen.
- (3) Die Förderung einer Einrichtung in Trägerschaft natürlicher Personen ist ~~grundsätzlich~~ nicht möglich.
- (4) Eine investive Projektförderung können Träger einer regional bedeutsamen kulturellen Einrichtung gewährt bekommen, die der Kulturraum institutionell fördert. Daneben kann auch der zur Finanzierung der Maßnahme wirtschaftlich Verpflichtete (zum Beispiel Eigentümer) Zuwendungsempfänger sein, sofern sich die beantragte investive Maßnahme unmittelbar zugunsten der regional bedeutsamen kulturellen Einrichtung auswirkt.
- (5) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

~~(1)~~ (1) Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn ~~der~~ Zuwendungsempfänger

~~seinen Sitz im Freistaat Sachsen hat und wenn~~

a) a) die Einrichtung oder Maßnahme ihren Wirkungsbereich innerhalb des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen hat und

b) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Freistaat Sachsen hat bzw. als auswärtiger Projektträger mit einem im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen ansässigen Kulturpartner innerhalb der Maßnahme inhaltlich kooperiert und

b) c) die Gesamtfinanzierung der Einrichtung bzw. der Maßnahme ~~mit seiner~~ in der Finanzplanung ~~sicherstellt sowiesichergestellt ist.~~

(2) Für die Gewährung einer Zuwendung müssen die festgelegten, spartenspezifischen Fördervoraussetzungen der entsprechenden Anlage dieser Förderrichtlinie für die beantragte Einrichtung oder Maßnahme erfüllt sein.

e) Im Rahmen der investiven Projektförderung in der Regel einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln nachweist.

(3) muss die geplante Investition die Rahmenbedingungen für das kulturelle Angebot und/oder die wirtschaftliche Funktionalität der regional bedeutsamen Einrichtung verbessern.

(4) Vom Antragsteller sind aus eigenen Mitteln grundsätzlich mindestens 5 Prozent an den Gesamtausgaben der Einrichtung oder Maßnahme zu finanzieren. Bei kommunalen Antragstellern (außer Landkreisen) ist der Eigenanteil abweichend in Höhe des Sitzgemeindeanteils gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu erbringen.

Der Kulturraum kann im begründeten Einzelfall einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils in angemessenem Umfang zustimmen, wenn der Antragsteller freiwillige unentgeltliche Leistungen in veranschlagter Höhe des marktüblichen Geldwertes erbringt. Sie sind nicht Bestandteil des Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplans, sondern getrennt davon auszuweisen und, soweit sie für die Bewilligung maßgebend sind, im Zuwendungsbescheid für verbindlich zu erklären.

(2)(5) Gemäß § 3 Absatz 2 ~~Sächsisches Kulturraumgesetz~~ des Sächsischen Kulturraumgesetzes ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der betreffenden Einrichtung oder Maßnahme außerhalb der Kreisumlage abhängig zu machen. Der Sitzgemeindeanteil ist in finanzieller Form zu erbringen.

a) Sitzgemeinde ist die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die betreffende Einrichtung befindet bzw. die Maßnahme stattfindet und die insofern vonan deren kulturellem Angebot besonders partizipiert. In begründeten ~~Fällen~~Einzelfällen kann der Sitzgemeindeanteil auch unter Mitwirkung des Landkreises erbracht werden.

b) Der Anteil der Sitzgemeinde an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt regelmäßig:

- mindestens 5 v.H.Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen und Maßnahmen in Trägerschaft/Beteiligung eines Landkreises (Verbandsmitgliedes)
- mindestens 10 v.H.Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen und Maßnahmen, die sich nicht in Trägerschaft/Beteiligung eines Landkreises (Verbandsmitgliedes) befinden

c) Bei Einrichtungen und Maßnahmen in kommunaler Trägerschaft ist der Rechtsträgeranteil dem Sitzgemeindeanteil gleichgestellt. Ausgenommen sind Einrichtungen und Maßnahmen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landkreise.

- d) Der Sitzgemeindeanteil für Einrichtungen und Maßnahmen soll den Betrag von 500 ~~EUR~~Euro nicht unterschreiten.
- e) Für investive Projekte findet § 4 Absatz 2 Buchstabe b entsprechende Anwendung.

~~(3) Eine Zuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn die festgelegten, spartenspezifischen Fördervoraussetzungen gemäß entsprechender Anlage für die Einrichtung oder Maßnahme erfüllt sind.~~

~~(4)~~(6) Zur Deckung der Ausgaben der zu fördernden Einrichtung oder Maßnahme sind angemessene Eintrittsgelder bzw. Einnahmen/Erlöse zu kalkulieren, sofern dies von der Art des kulturellen Angebotes her möglich ist.

~~(5)~~(7) Eine Zuwendung ~~aus der Kulturkasse des Kulturraumes~~ zur Projektförderung kann nur dann gewährt werden, wenn eine Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wurde, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.

Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit vom Zuwendungsempfänger beantragten Gesamtausgaben von weniger als 100.000 Euro ist der Vorhabensbeginn ab Antragstellung (~~Datum des Posteingangs~~Eingangsdatum beim ~~Kulturraum~~Kultursekretariat) zugelassen. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100.000 Euro kann auf Antrag die Genehmigung für einen förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung erteilt werden. Ein Anspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

(1) Zuwendungen des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege folgender Zuwendungsarten gewährt:

a) Institutionelle Förderung

Institutionelle Förderung ist die Bezuschussung der gesamten oder eines ~~nicht~~ abgegrenzten Teils der laufend anfallenden Sach- und Personalausgaben einer Einrichtung.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils, der die satzungsgemäßen Zwecke und die entsprechenden Zuwendungsvoraussetzungen ~~und die satzungsgemäßen Zwecke~~ dieser Förderrichtlinie erfüllt.

b) Projektförderung

~~b) Bei der~~ Projektförderung ~~ist die Bezuschussung der werden~~ Ausgaben für eine bestimmte Maßnahme bezuschusst, die zeitlich und inhaltlich abgrenzbar ist. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme, sofern diese die entsprechenden Zuwendungsvoraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt.

~~Investive Förderung~~ Dabei können auch ~~im Rahmen der investiven Projektförderung werden~~ notwendige Ausgaben für ~~Baumaßnahmen berücksichtigt, wenn die Investition zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das kulturelle Angebot der regional bedeutsamen Einrichtung dient. Auch Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben (laufender Aufwand) veranschlagt werden, können in diesem Zusammenhang bzw. die Herstellung beweglicher Ausstattungsgegenstände (im Einzelwert bis zu 5.000 Euro brutto) im verhältnismäßigen Umfang zu den Gesamtkosten~~ als zuwendungsfähig anerkannt werden.

~~(2)(3) Die Förderung erfolgt zu einem Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder Maßnahme. Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:~~

- ~~a) Anteilfinanzierung~~
- ~~b) Fehlbedarfsfinanzierung~~
- ~~e)a) Festbetragsfinanzierung~~

~~Welche Finanzierungsart im Einzelfall Anwendung findet, entscheidet das Kultursekretariat, wenn dies die wirtschaftlichste Lösung ist und der Empfänger die Gewähr für die Folgefinanzierung und für eine ordnungsgemäße Verwendung (Zweckbindung) bietet.~~

investive Projektförderung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

c)

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer investiven Maßnahme, sofern diese die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt, u.a.:

- a) Ausgaben für die Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden einschließlich notwendiger Beschaffungsnebenkosten, zum Beispiel Notarkosten;
- b) Ausgaben für Baumaßnahmen gemäß DIN 276;

c) Ausgaben für den Erwerb bzw. die Herstellung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen einschließlich immaterieller Vermögensgegenstände (zum Beispiel Software) ab einem Einzelwert von mehr als 5.000 Euro brutto, soweit diese nicht im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr vollumfänglich als Aufwand gebucht werden können und demnach sächlicher Verwaltungsaufwand wären

~~(3)~~(2) Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind die vom Zuwendungsgeber Kulturräum anerkannten Ausgaben, die unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für den Verwendungszweck im Bewilligungszeitraum notwendig und zahlungswirksam sind, insbesondere Personal- und Sachausgaben bei Einrichtungen.

~~(4)~~(3) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben von Einrichtungen und (investiven) Maßnahmen sind:

- a) a) Kosten bzw. Aufwendungen, denen kein unmittelbarer Zahlungsfluss gegenübersteht bzw. die in Geld bewerteten bewerteteter Güterverzehr darstellen, u.a.
- kalkulatorische Kosten, z.B. zum Beispiel Abschreibungen
 - interne Leistungsverrechnungen, z.B. zum Beispiel Leistungen von Querschnittsämtern, Leistungen von kommunalen Hilfsbetrieben wie Bauhof, Fuhrpark etc.
 - Aufwand für die Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen
 - unentgeltliche Eigen- oder Dritteleistungen
- ~~b) Bußgelder, Geldstrafen~~
- b) Ausgaben, die zur Finanzierung bei anderen öffentlichen Zuwendungsgebern beantragt, bewilligt und abgerechnet werden und dabei keine Beteiligung des Kulturräum ausweisen
- e) c) erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- e) d) pauschalisierte Ausgaben (Ausnahme: angemessene Verwaltungs¹- und Betriebskostenpauschale² (bei Maßnahmen bis zu 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch max. 1.000 EUR)
- e) e) Finanzierungskosten (Zinsen- und Tilgungsraten)
- f) f) Rückzahlungen jeglicher Art
- g) wirtschaftlicheg) wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Sinne von § 14 AO und vergleichbare Sachverhalte (z. B. Wareneinkauf, kommerzielle Angebote einschließlich Personalkosten)

¹ z.B. Kopierkosten, Telefon-, Post-, Kontoführungs-, und Internetgebühren, Ausgaben für Steuerbüros und andere Prüfgesellschaften

² z.B.: Heiz-, Strom- und Mietkosten

- h) h) _____Reisekosten, die nicht den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes entsprechen
- i) Präsente (ab 35 EUR brutto/Person)
- j) j) _____Bewirtungskosten im unangemessenen Umfang

(4) Die Förderung erfolgt zu einem Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder Maßnahme. Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

- a) Anteilfinanzierung
- b) Festbetragsfinanzierung

Welche Finanzierungsart im Einzelfall Anwendung findet, entscheidet das Kultursekretariat im pflichtgemäßen Ermessen.

(5) Höhe der Zuwendung

a) Zuwendungen können in Höhe von bis zu 50 v.H.Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen und Maßnahmen gewährt werden, soweit in den spartenspezifischen Förderschwerpunkten †.der jeweiligen Anlage dieser Förderrichtlinie nichts Abweichendes festgelegt ist.

b) Bei erstmaligen, innovativen Projekten kann im Einzelfall ein Höchstfördersatz von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme gewährt werden. Investive Maßnahmen sind davon ausgenommen.

~~b)c)~~ Unter einer Mindestzuwendungshöhe von 1.000 EUREuro erfolgt grundsätzlich keine Förderung.

~~c)d)~~ Die Mindestzuwendungshöhe für investive Maßnahmen beträgt in der Regel 5.000 EUR2.500 Euro bei einem MaximalfördersatzHöchstfördersatz von 50 v.H.Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

~~d)~~ Bei einer Entscheidung über die Höhe der zu gewährenden Förderung wird gemäß den Intentionen des Sächsisches Kulturraumgesetz auch die Initiative zur Schaffung neuer, finanzierbarer Organisations- und Leistungsstrukturen (z.B. Kooperationen) berücksichtigt.

e) Sächsischen Kulturraumgesetzes auf eine transparente Verteilung der Haushaltsmittel zwischen den und innerhalb der Kultursparten geachtet. Dazu können in den einzelnen Sparten durch Kennzahlen Leistungsvergleiche durchgeführt werden.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

~~(1)~~ Der Antragsteller hat ~~Der Kulturraum kann bei institutionell geförderten~~ Zuwendungsempfängern die Bildung von Rücklagen in angemessenem Umfang zulassen, wenn dies für die Erfüllung von deren satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 erforderlich ist. Die Bildung und die Auflösung der Rücklagen sind im Wirtschaftsplan sowie im Verwendungsnachweis ausgabe- und einnahmeseitig darzustellen. Der Kulturraum berücksichtigt dies bei der Gewährung seiner Zuwendung.

~~(4)~~(2) Antragstellende haben die Förderung des Kulturraumes angemessen öffentlich bekannt zu machen und in allen Publikationen und Dokumenten (zum Beispiel Flyer, Plakate, Website, Pressemitteilung) darauf hinzuweisen.

~~(2)~~(3) Sofern Teile der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf Ausgaben für Druckerzeugnisse entfallen, sind mit dem Verwendungsnachweis entsprechende Belegexemplare vorzulegen.

~~(3)~~(4) Vertreterinnen und Vertreter des Kulturraumes sind berechtigt, die inhaltliche Qualität durch ~~Vorortbesichtigungen~~ Vor-Ort-Besichtigungen zu kontrollieren.

~~(4)~~(5) Das Kultursekretariat hat zur Umsetzung der Absätze 1 bis 34 entsprechende Auflagen ~~Nebenbestimmungen~~ im Zuwendungsbescheid vorzusehen. Weitere Bestimmungen, die der Kulturkonvent für den Einzelfall beschließt, werden ebenfalls im Bescheid aufgeführt.

§ 7 Verfahren

(1) Antragsverfahren

~~b)a) Anträge sind~~ Die Beantragung einer Zuwendung erfolgt schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern ~~anhand verbindlicher~~ Formulare (Download: www.kulturraum-erzgebirge-mittelsachsen.de) ~~in der Geschäftsstelle des Kultursekretariats~~, die vollständig ausgefüllt im Kultursekretariat des Kulturraums Erzgebirge-Mittelsachsen einzureichen sind.

~~e)b) Die Antragstellung für die institutionelle Förderung und die Projektförderung (auch investive Förderung) hat jeweils~~ Die Einreichung des Antrages ist auf

~~postalischem oder elektronischem Weg bis~~ spätestens zum 1. September ~~des Vorjahres zu erfolgen. Maßgeblich für das folgende Haushaltsjahr~~ möglich. Maßgebend für den fristgerechten die Fristwahrung ist der registrierte Eingang der Antragsunterlagen ist der Posteingangsstempel des Kultursekretariates im Kultursekretariat.

~~e)c)~~ Verspätet eingereichte Anträge werden abgelehnt. Dies betrifft auch unvollständige Anträge, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine korrekte Einschätzung und Bearbeitung des Antrages nicht möglich ist.

~~e)d)~~ Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die ~~Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung~~ entsprechend, Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie nichts Abweichendes geregelt ist Abweichungen zugelassen worden sind.

(3) Bewilligungsverfahren

- a) Über Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.
- b) Der Kulturkonvent entscheidet regelmäßig bis zum 31. Dezember des Vorjahres über die vorliegenden Anträge.
- c) ~~Der Antragsteller erhält~~ Die Antragstellenden erhalten nach der Entscheidung des Kulturkonventes einen formgebundenen Bescheid.

(4) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- a) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.
- b) Sämtliche Auszahlungen ~~aus der Kulturkasse des Kulturraumes~~ erfolgen unbar durch Banküberweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

- c) Bei ~~institutioneller~~institutionellen Förderung erfolgt die Auszahlung ~~auf vorherigen Auszahlungsantrag (Download: www.kulturraum-erzgebirge-mittelsachsen.de)~~in der Regel in vierteljährlichen Raten. Alle weiteren Modalitäten regelt der Zuwendungsbescheid.
- d) Bei der Projektförderung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach ~~Vorlage-Abschluss der Prüfung~~ des ~~vollständigen~~-Verwendungsnachweises und nach ~~Prüfung durch das Kultursekretariat~~ (Erstattungsprinzip). ~~Vorschusszahlungen~~Vorauszahlungen bis zu 70 ~~v.H.~~Prozent der ~~bewilligten Fördersumme~~Zuwendung können ~~in dringenden Fällen beantragt werden, soweit die angeforderten Mittel voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet werden.~~
- e) ~~Die Zuwendungen für die investive Projektförderung werden auf schriftlichen Auszahlungsantrag (Download: www.kulturraum-erzgebirge-mittelsachsen.de) ausgezahlt, soweit die angeforderten Mittel~~des Zuwendungsempfängers erfolgen, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zweisechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks ~~verwendet~~benötigt werden.
- e) Bei der investiven Projektförderung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip). Vorauszahlungen bis zu 90 Prozent der Zuwendung können auf schriftlichen Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers erfolgen, wenn sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

(5) Verwendungsnachweisverfahren

- a) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis bei institutioneller und investiver Förderung spätestens vier Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes, bei Projektförderung bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme dem Kulturraum vorzulegen.
- b) Die Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) sind formgebunden (Download: www.kulturraum-erzgebirge-mittelsachsen.de) mit den dafür gemäß Festlegung im Zuwendungsbescheid erforderlichen Anlagen zu erbringen.
- c) Das Kultursekretariat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks.

§ 8 Übergangsvorschrift

~~Sofern die in § 4 Absatz 2 Buchstabe b 2. Anstrich geforderte Sitzgemeindebeteiligung bis einschließlich zum Zuwendungsjahr 2019 noch nicht aufgebracht werden konnte, ist diese Vorschrift in folgenden Stufen zu erfüllen: ab dem Jahr 2020 mindestens 6 %, ab dem Jahr 2021 mindestens 8 % und ab dem Jahr 2022 mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung bzw. Maßnahme.~~

§ 9 § 8 In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kulturkonvent in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom ~~24.05.2019, zuletzt geändert am 02.12.2019~~, 8. Juni 2020 außer Kraft.

Flöha, den ~~8. Juni 2020~~

~~M. Damm~~

~~R. Anton~~

~~Vorsitzender des Kulturkonventes~~

~~Landrat des Landkreises MittelsachsenErzgebirgskreises~~

Anlagen: spartenspezifische Förderschwerpunkte und ~~Fördervoraussetzungen~~ und Förderschwerpunkte

Anlage 1 - Museen und Sammlungen

Anlage 2 - Kulturelle Begegnungszentren / Soziokultur

Anlage 3 - Darstellende Kunst einschließlich professioneller Theater- und Orchestereinrichtungen

Anlage 4 - Musikpflege / Musikschulen / Kirchenmusik

Anlage 5 - Bibliotheken / Literatur

Anlage 6 - Heimat- und Brauchtumspflege

Anlage 7 - Bildende und Angewandte Kunst

Anlage 8 - SenstigeWeitere Einrichtungen und Projekte / Kulturelle Bildung

Anlage 1 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Museen und Sammlungen

Gefördert werden können Einrichtungen, die der Definition eines Museums nach dem „Code of Ethics for Museums“ des Internationalen Museumsrates (ICOM) entsprechen:

„Ein Museum ist eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche nicht gewinnorientierte, dauerhafte Einrichtung im Dienste der Gesellschaft ~~und ihrer Entwicklung~~, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, ~~erforscht, bekannt macht~~ interpretiert und ausstellt.“¹⁾ Offen für die Öffentlichkeit, zugänglich und inklusiv, fördern Museen die Vielfalt und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und mit der Beteiligung von Gemeinschaften und bieten vielfältige Erfahrungen für Bildung, Genuss, Reflexion und Wissensaustausch.“²⁾

Die Einrichtungen ~~und Projektträger~~ müssen in ihrer Arbeit mit entsprechendem Fachpersonal die „Standards für Museen“³⁾ ~~anerkennen~~ und die „Qualitätskriterien für Museen: Bildungs- und Vermittlungsarbeit“⁴⁾ erfüllen.

Für regional wirksame museale Angebote wird eine projektbezogene Fördermöglichkeit geschaffen, um insbesondere nicht institutionell geförderte Einrichtungen zu unterstützen.

Institutionelle Förderung

~~Institutionell gefördert~~ Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen ~~Voraussetzungen~~ erfüllen:

hauptamtliche

- Besetzung der Einrichtung mit mindestens 1,025 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal ~~mit entsprechender Hoch- oder Fachhochschulausbildung gemäß der inhaltlichen Ausrichtung des Museums~~⁵⁾, davon mindestens 0,75 VZÄ an für die Leitung
- Besuch ~~mindestens~~ mindestens einer fachbezogenen Fortbildung durch das o.g. Fachpersonal pro Jahr

~~1 Die ethischen Richtlinien wurden am 4. November 1986 auf der 15. ICOM-Vollversammlung in Buenos Aires, Argentinien, einstimmig angenommen, am 6. Juli 2001 auf der 20. ICOM-Vollversammlung in Barcelona, Spanien, ergänzt und am 8. Oktober 2004 auf der 21. ICOM-Vollversammlung in Seoul, Südkorea, revidiert.~~

~~2 Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung am 24. August 2022 in Prag~~

~~3 Deutscher Museumsbund e.V. gemeinsam mit ICOM-Deutschland, Stand Februar 2006/2010~~

~~4 Deutscher Museumsbund e.V. gemeinsam mit dem Bundesverband Museumspädagogik e.V., Stand November 2008~~

~~5 gilt insbesondere bei Neubesetzung; übergangsweise mindestens Fachhochschulabschluss entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung
Bestandsschutz: Anerkennung ~~von mind. als~~ Fachpersonal bei mindestens fünfjähriger Erfahrung ~~Berufserfahrung~~ Berufserfahrung in dieser Tätigkeit in der Einrichtung bis Neubesetzung~~

Anlage 1 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- Vorhandensein eines rechtskonform bestätigten Museumskonzeptes⁶, das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden sollte
- Unterbringung des Museums in einem geeigneten und seiner Depots in langfristig verfügbaren Gebäude und geeigneten Räumen (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)
- Eigentum von einem qualitativ hochwertiger/hochwertigen Sammlungsbestand von insgesamt regionaler Bedeutung mit überwiegend originalen Objekten und die langfristige Präsentation von Museumsgut
- Zusammensetzung/Vorliegen qualitätsvoller Museumsarbeit in Form:
 - einer Inventarisierung der Sammlung
 - einer qualifizierten Dokumentation der Sammlung
 - der Pflege und des Ausbaus des Sammlungsbestandes vorrangig aus originalen Objekten, die sich im Eigentum des Museums oder des Trägers befinden
- ~~Vorhandensein einer qualifizierten Sammlungsdokumentation~~
- ~~Vorliegen eines verbindlichen Leitbildes oder Museumskonzeptes~~
- ~~Erweiterung des Bestandes entsprechend der Konzeption~~
 - belegbare von Vermittlungsangeboten (z.B. Führungen, Vorträgen)
 - mindestens einer jährlich wechselnden Sonderausstellung mit inhaltlicher Dokumentation
 - belegbarer Durchführung von Maßnahmen zur Konservierung und Erhaltung des Museumsgutes/Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten
Mindestöffnungszeit (
- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche
- Öffnungszeiten einschließlich regelmäßiger, öffentlich zugänglicher Angebote) von Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 28 Stunden pro Woche/Wochenstunden
- ~~Durchführung von mindestens zwei Sonderausstellungen pro Jahr~~
~~Vorhalten von jährlich wechselnden museumspädagogischen Angeboten (Veranstaltung, Aktion, Publikation)~~
- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
- nachhaltige Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturraum
- ~~Besuch~~ von mindestens zwei fachlich orientierten Fortbildungsangeboten pro Jahr durch das o.g. Fachpersonal

⁶ gilt bei erstmaliger Beantragung ab Antragsjahr 2024, für bereits geförderte Einrichtungen
Übergangsfrist für späteste Vorlage zum Antragsjahr 2025

Anlage 1 der ~~Allgemeinen~~ Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Die Erfüllung dieser ~~Mindestvoraussetzungen~~Voraussetzungen ist als Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Projektförderung

Gefördert werden können ~~fachwissenschaftlich betreute~~ Maßnahmen mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten:

- ~~regional bedeutsame museale Ausstellungsprojekte~~
- ~~museumspädagogische~~ Projekte/Angebote
- Fachtagungen, Workshops und entsprechende Veranstaltungen mit regionaler Wirksamkeit
- Ausstellungen mit regionaler Bedeutung, die mit der Erschließung museumseigener Bestände oder zumindest in regionaler Kooperation einhergehen

Förderschwerpunkte / Fördervoraussetzungen Kulturelle Begegnungszentren / Soziokultur

Ziel der Förderung kultureller Begegnungszentren und soziokultureller Maßnahmen ist es, mit den Mitteln der Kunst und Kultur einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.

Dazu zählen die Gewährleistung von Teilhabe an Kultur und Gesellschaft, die Stärkung der lokalen und regionalen Identität, die Weitergabe und Belebung des kulturellen Erbes, die Aktivierung der Bevölkerung für Formen des bürgerschaftlichen Engagements und für demokratische Grundwerte sowie die Förderung des künstlerischen Schaffens breiter Bevölkerungsschichten.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert

Gefördert werden können Einrichtungen, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen/Voraussetzungen erfüllen:

- ~~• in der Satzung bzw. dem vergleichbaren Organisationsstatut des Trägers ist der nicht kommerzielle Zweckbetrieb als Kultureinrichtung festgelegt, der sich in einer Konzeption bzw. einem Leitbild, einem Geschäftsverteilungsplan und dem Jahresprogramm widerspiegelt~~
- ~~• Nachweis von mindestens einem Jahr kontinuierlicher, regional bedeutsamer, programmatischer Kulturarbeit und ordnungsgemäßer Betriebsführung der Einrichtung~~
- ~~• Verhandensein von geeigneten und festen Räumlichkeiten für den Einrichtungsbetrieb~~
- ~~• regelmäßige, öffentliche Zugänglichkeit der Einrichtung von mindestens 30 Stunden pro Woche~~
- ~~• Betreibung einer regelmäßigen, gezielten Öffentlichkeitsarbeit~~
- professionelle, hauptamtliche Besetzung der Einrichtung mit mindestens 2,0 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal¹, davon mindestens 1,0-1,75 VZÄ an Leitung mit entsprechender Hochschul- oder Fachhochschul-ausbildung² bzw. Erfahrung durch langjährige Tätigkeit im Kulturbereich³ für die Leitung

Nachweis über den

- ~~• Besuch von mindestens einer fachgerechten/fachbezogenen Fortbildung durch die Leitung pro Jahr~~
- ~~• konzeptionelle Einbindung und Aktivierung von ehrenamtlicher Arbeit~~

¹ mindestens Fachschulabschluss bzw. eine abgeschlossene berufsbegleitende Weiterbildung entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung

Bestandsschutz: Anerkennung als Fachpersonal bei mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in dieser Tätigkeit in der Einrichtung bis Neubesetzung

² ~~für Geschäftsführung: Hochschul- oder Fachhochschulabschluss aus den Bereichen Kultur- und Sozialwissenschaften oder mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund, bevorzugt Kulturmanagement; für Buchhaltung: ausgebildeter Finanzbuchhalter oder gleichwertiger Verwaltungsabschluss~~

³ ~~gilt nicht bei Neubesetzung, langjährig = mindestens 5 Jahre~~

Anlage 2 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- ~~das Angebotsprofil zeichnet sich durch die Vielfalt der folgenden Arbeitsschwerpunkte aus: o.g. Fachpersonal pro Jahr~~
- Vorhandensein eines rechtskonform bestätigten Einrichtungskonzeptes⁴, das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden sollte
- Unterbringung der Einrichtung in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)
- Vorliegen eines vielseitigen Kulturangebotes in überwiegend eigener Regie in den folgenden Arbeitsschwerpunkten:
 - ~~Ermöglichung offener Kommunikation und Begegnung sowie Beteiligung der Bürgerschaft~~
 - ~~Realisierung~~ künstlerischen und kreativen Schaffens in verschiedenen Sparten ~~und Formen~~, sowohl rezeptiv als auch partizipativ, professionell und durch Laien (etwa: Theater, Tanz, Film/Medien, Musik, Literatur, Malerei, Grafik, Bildhauerei, Handwerk, Fotografie etc.)
 - ~~Gemeinwesenarbeit (bedarfsorientierte und identitätsstiftende Programmatik)~~
 - generationsübergreifende Arbeit
 - ~~Kinder und Jugendarbeit~~
 - bedarfsgerechte Gemeinwesenarbeit (Angebotsstruktur richtet sich sehr stark nach den lokalen, regionalen bis überregionalen Gegebenheiten aus)
 - Ermöglichung offener Kommunikation und Begegnung der Bürgerschaft
 - Förderung kultureller von Demokratieentwicklung und Politischer Bildung sowie
 - Förderung kultureller Bildung und interkultureller Kompetenz
- konzeptionelle Einbindung und Aktivierung von ehrenamtlicher Arbeit (z.B. Bereitstellung von Räumen an private Dritte wie Vereine, Bürgerinnen und Bürger)
- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche
- Öffnungszeiten einschließlich öffentlich zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 30 Wochenstunden
 - regelmäßige ~~starke~~ Vernetzung mit verschiedenen Partnern in der Region (z.B. andere Vereine, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Jugendclubs, Kirchen, Wohlfahrtseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit
- nachhaltige Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturraum

⁴ gilt bei erstmaliger Beantragung ab Antragsjahr 2024, für bereits geförderte Einrichtungen Übergangsfrist für späteste Vorlage zum Antragsjahr 2025

Anlage 2 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Die Erfüllung der ~~Mindestvoraussetzungen~~Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Projektförderung

~~Zudem~~

~~Gefördert werden~~ können Maßnahmen als soziokulturelle Projekte ~~gefördert werden mit fachlich geeigneter~~Betreuung, wenn sie alle folgenden ~~Mindestvoraussetzungen~~Voraussetzungen erfüllen:

- zeitlich und thematisch eingegrenztes Vorhaben mit schlüssiger Dramaturgie und mit regionaler Ausrichtung
- Auseinandersetzung mit ~~Gesellschaft, Kultur und Leben~~ einem gesellschaftspolitischen Thema oder mit sozialen Fragestellungen
- klar formulierter, methodischer Beteiligungsansatz (Einbringen und Mitmachen der Menschen)
- ~~Anwendung von künstlerischen Formaten/Sparten bzw. Methoden der Kulturellen Bildung~~
- ~~Relevanz durch nachhaltige, generations- und Wirkung in das Gemeinwesen (Austausch, Botschaft)~~ spartenübergreifende Vermittlung

Die Erfüllung der ~~Mindestvoraussetzungen~~Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Darstellende Kunst einschließlich professioneller Theater- und Orchestereinrichtungen

„Theater sind Erfahrungsräume der Demokratie. Mit ihren Vorstellungen und Konzerten fördern die Theater und Orchester den respektvollen Diskurs innerhalb unserer politischen Kultur. ~~Theaterkunst und Literatur haben die unersetzliche Funktion eines Wahrnehmungskorrektivs inne. Theater artikuliert sich neben einem Vorstellungs- und Konzertangebot in vielen Formaten.~~“¹

Dabei ist eine kritische Reflexion gemeinsam mit dem Publikum über gesellschaftlich relevante Themen mit besonderer Beachtung der Lebenswirklichkeit im Kulturraum erwünscht.

Gefördert werden können Einrichtungen professioneller Theater- und Orchesterorganisationen oder mit theaterpädagogischem Profil sowie Maßnahmen von freien Trägern, die durch ihr Wirken gemeinsam ein künstlerisch vielseitiges, anspruchsvolles und flächendeckendes Angebot im Bereich der Darstellenden KunstKünste für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen schaffenerbringen.

Bei der Förderung werden/wird insbesondere die Umsetzung des inhaltlichen Konzepts, ~~die Akzeptanz und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen~~ berücksichtigt.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert

Gefördert werden können nicht gewinnorientierte Einrichtungen, auch professionelle Theater- und Orchestereinrichtungen, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen/Voraussetzungen erfüllen:

- ~~• professionelle Führung des Theaters und Leitung des künstlerischen Personals (Nachweis durch Stellenplan und Organigramm)~~
- ~~• der Sitz und die festen Spielstätten der Einrichtung liegen im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen~~
- ~~• Angebote werden überwiegend im und für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen durchgeführt~~
- Besetzung der Einrichtung mit mindestens 1,0 VZÄ an vertraglich gebundenem Fachpersonal² für die Leitung; bei eigenem Ensemble mit ausreichend künstlerischem Fachpersonal³

¹ ~~gemäß Intendantengruppe Deutscher Bühnenverein, Intendant*innen-Gruppe im Deutschen Bühnenverein, Anzeige DIE ZEIT, 21.09.2017 <https://www.intendantengruppe.de/index.php/impulse-und-berichte/theater-sind-erfahrungsräume-der-demokratie>~~

² mindestens Fachhochschulabschluss entsprechend der inhaltlichen Leitungsaufgaben

³ mindestens Fachhochschulabschluss entsprechend der künstlerischen Aufgaben

Anlage 3 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- Vorhandensein eines rechtskonform bestätigten Einrichtungskonzeptes⁴, das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden sollte
- langfristige Nutzung von geeigneten und verfügbaren festen Spielstätten innerhalb des Kulturraumes (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)
- regelmäßiger Spielbetrieb auf der Grundlage eines ganzjährigen ~~Spielplans~~ und abgestimmten Spielplans mit überwiegendem Anteil an Eigeninszenierungen und Veranstaltungen in eigener Regie

Aufstellung/Fortschreibung

- ~~Vorliegen eines nachhaltigen, zielgruppenorientierten Gesamtkonzeptes auf der Basis einer wirtschaftlichen Ressourcenverwendung~~
- künstlerisch ~~hochstehendes, reichhaltiges, vielseitiges, dauerhaftes~~ vielseitigen und grundsätzlich alle Gruppen des Publikums im Kulturraum ansprechendes anspruchsvollen Theater- und/oder Konzertangebot mit ausreichender Produktions- und Spielfrequenz Konzertangebotes überwiegend im Kulturraum im folgenden jährlichen Mindestumfang:
 - ~~intensiver Einsatz für die Kinder- und Jugendarbeit und die Kulturelle Bildung für alle Altersgruppen mit besonderer Ausrichtung auf die gemeinsame Gestaltung von künstlerischen Prozessen, die in einer globalen Welt um Toleranz und Offenheit werben~~
 - ~~grundsätzliche öffentliche Akzeptanz, auch in der kritischen Auseinandersetzung gemeinsam mit dem Publikum über gesellschaftlich relevante Themen mit besonderer Beachtung der Lebenswirklichkeit im Kulturraum und der Stärkung der individuellen Verantwortung innerhalb der Zivilgesellschaft~~
 - ~~Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung und ausreichender Einsatz der Arbeitskraftressourcen des Ensembles~~
 - für theaterpädagogische Einrichtungen (ohne eigenes künstlerisches Ensemble):
 - 100 Angebote
 - zwei eigene Neuproduktionen
 - für professionelle Einrichtungen:
 - 200 Aufführungen
 - vier Neuproduktionen mit eigenem, künstlerischem Ensemble
 - regelmäßige und nachhaltige Kontaktpflege zu anderen Theatergruppen, insbesondere Gastspielauftritte von oder bei in- und ausländischen Amateur- und Profitheatergruppen (z.B. Ausrichtung eines Theaterfestivals sowie von Theaterferien mit internationaler Beteiligung)
 - Durchführung von regelmäßigen theaterpädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche unter Anleitung von Fachpersonal⁵

⁴ gilt bei erstmaliger Beantragung ab Antragsjahr 2024, für bereits geförderte Einrichtungen Übergangsfrist für späteste Vorlage zum Antragsjahr 2025

⁵ mindestens Fachhochschulabschluss entsprechend der theaterpädagogischen Aufgaben

Anlage 3 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- angemessene Beteiligung ~~der Gesellschafter des Trägers~~ und ~~der~~ Sitzgemeinden der Spielstätten an der Finanzierung der ~~Gesamtausgaben der Einrichtung~~ sowie ~~an deren Entwicklung~~
- ~~öffentliche Akzeptanz und Publikumszuspruch~~ Darlegung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung durch Vorlage von Jahresabschlüssen — bescheinigt durch Steuerberater bzw. geprüft durch Wirtschaftsprüfer
- ~~weit überwiegender Anteil der Eigeninszenierungen und Veranstaltungen in eigener Regie~~
- ~~Zusammenarbeit mit den anderen kulturellen Einrichtungen im Landkreis oder Kulturraum besonders mit der Kirchenmusik, den Schulen, theater- und orchesterpädagogischen Initiativen und Projekten, den im Landkreis oder Kulturraum ansässigen Chören, Vereinen und Kulturgruppen~~
- ~~bei einer durchschnittlichen Besucherauslastung der eigenen, festen Spielstätten von mindestens 50 Prozent der verfügbaren Platzkapazität in der letzten abgeschlossenen Spielzeit~~
- ~~regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit~~
- ~~nachhaltige Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturraum~~

Die Erfüllung der ~~Mindestvoraussetzungen~~Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Die Höhe des Förderanteils für professionelle Theater- und Orchestereinrichtungen kann abweichend zum Förderhöchstsatz gemäß § 5 Absatz 5 Buchstabe a FRL KRKER ERZ-MS bis zu **65 v.H. Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.**

~~Des Weiteren können Einrichtungen aus dem Bereich Darstellende Kunst institutionell gefördert werden, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:~~

- ~~professionelle Besetzung der Einrichtung durch mindestens 1,0 VZÄ an hauptamtlicher Leitung und mindestens 1,5 VZÄ an künstlerischem Personal mit fachlicher Ausbildung bzw. Erfahrung durch langjährige Tätigkeit im Kulturbereich~~
- ~~künstlerisch anspruchsvolle Angebote werden überwiegend im und für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen durchgeführt~~
- ~~regelmäßiger Spielbetrieb auf der Grundlage eines ganzjährigen Spielplans überwiegender Anteil der Eigeninszenierungen und Veranstaltungen in eigener Regie~~
- ~~öffentliche Akzeptanz und Publikumszuspruch (gemessen am Auslastungsgrad der eigenen Spielstätte/Bühne und pro Aufführungsreihe/Inszenierung)~~
- ~~angemessene Beteiligung des Rechtsträgers und der Sitzkommune an der Finanzierung der Gesamtausgaben der Einrichtung sowie an deren Entwicklung~~

Anlage 3 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- ~~regelmäßige und nachhaltige Kontaktpflege zu anderen Theatergruppen, z.B. Gastspielauftritte von und bei in- und ausländischen Amateur- und Profitheatergruppen, Ausrichtung eines Theaterfestivals sowie von Theaterferien mit internationaler Beteiligung~~
- ~~Zusammenarbeit mit den anderen kulturellen Einrichtungen im Landkreis oder im Kulturraum~~
- ~~Nachwuchsförderung und theaterpädagogische Anleitung durch die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindereinrichtungen und anderen Kommunikationszentren der Region~~

Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Projektförderung

~~Projektbezogen gefördert~~Gefördert werden können Maßnahmen mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten:

- ~~regional bedeutsame Angebote von zeitgenössischem Theater und~~oder die Erprobung neuer Ausdrucksformen
- ~~kinder- und jugendgemäße Angebote und kommunikative Formen, die im bildungspolitischen und kunstpädagogischen Interesse liegen und~~ in den Bereichen Schauspiel, Musical, Tanz, Performance und Figurentheater, die eine regionale Ausstrahlung besitzen, u.a.
 - Festivals~~Projekte~~ zur
 - Wettbewerbe
 - Theater- und Tanztage
 - Neuinszenierungen und Neuchoreografien
 - Einzelaufführungen und Aufführungsreihen
- Förderung ~~des regionalen künstlerischen Bühnennachwuchses~~einer gezielten und intensiven Nachwuchsarbeit
- ~~Projekte zur professionellen Betreuung der Laienkunst, Zusammenarbeit~~Gemeinschafts- und Austauschvorhaben von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen
- ~~thematisch beschriebene Veranstaltungsreihen und regional bedeutsame Festivals~~ der Berufs- und Laienkunst vorwiegend aus dem Kulturraum

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Musikpflege / Musikschulen / Kirchenmusik

Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen von Trägern, die durch ihre öffentlichkeitswirksame Arbeit das breite Erbe musikalischen Schaffens bewahren und pflegen sowie neuen Formen Raum geben und die musikalische Breitenarbeit unterstützen.

Institutionelle Förderung

Institutionell-gefördert

Gefördert werden können Einrichtungen als öffentliche Musikschulen, wenn sie die die qualitätsorientierten RichtlinienZuwendungsvoraussetzungen der Musikschulförderung des Verbandes deutscher Musikschulen, LandesverbandFreistaates Sachsen e.V. (VdM)¹⁾ erfüllen.

Zudem können Einrichtungen von Trägern mit Organisationsstrukturen und künstlerisch hochwertigen Angeboten im musikalischen Bereichinstitutionell gefördert werden, wenn sie alle folgenden MindestvoraussetzungenVoraussetzungen erfüllen:

professionelle Leitung

- Besetzung der Einrichtung durchmit mindestens eine1,0 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal², davon mindestens 0,75 VZÄ bzw. im vergleichbaren Umfang eines Werkvertrages angestellte, hauptamtliche Leitungfür die Leitung
- Vorhandensein eines rechtskonform bestätigten Einrichtungskonzeptes³, das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden sollte
- Unterbringung der Einrichtung in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)
- Vorliegen eines herausragenden, musikalischen Jahresangebotes
- Durchführung von mit Veranstaltungsbestandteilen mit überregionaler Ausstrahlung und hohem Imagegewinn für die Region
- Nutzung historischerhistorisch bedeutsamer Aufführungsorte, zum Beispiel Kulturdenkmale
- Realisierung von kinder- und jugendgemäßen Angeboten

¹ <http://www.musikschulen.de> FRL Kulturelle Bildung vom 19. Juli 2022 (SächsABl. S. 893), Teil 2, Großbuchstabe A, Ziffer III

² mindestens Fachschulabschluss entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung **Bestandsschutz:** Anerkennung als Fachpersonal bei mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in dieser Tätigkeit in der Einrichtung bis Neubesetzung

³ gilt bei erstmaliger Beantragung ab Antragsjahr 2024, für bereits geförderte Einrichtungen Übergangsfrist für späteste Vorlage zum Antragsjahr 2025

Anlage 4 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche
- Öffnungszeiten einschließlich öffentlich zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 25 Wochenstunden
- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
- nachhaltige Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturraum

Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen dieser Voraussetzungen ist in einer als Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Eine institutionelle Förderung für Kirchgemeinden bzw. deren Fördervereine für deren ihre ganzjährige, kirchenmusikalische Arbeit ist ausgeschlossen.

Projektförderung

Gefördert werden können Maßnahmen der Musikpflege und Kirchenmusik mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten bzw. Schwerpunkten:

- ~~Konzerte mit regionaler Wirksamkeit auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik (einschließlich ephorale kirchenmusikalische Veranstaltungen)~~
- regional bedeutsame, thematische beschriebene Festivals Musikfestivals und -wettbewerbe, Konzert- und Aufführungsreihen mit einer hohen künstlerischen Qualität unter Einbeziehung regionaler Ensembles Künstlerinnen und Künstler
- Qualifizierungsprojekte Konzerte mit regionaler Wirksamkeit auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik einschließlich ephorale kirchenmusikalische Veranstaltungen und Jahresprogramme
- musikalische Fortbildung im Amateurbereich (Werkstätten, Probenlager) mit fachlicher Betreuung und verbunden mit öffentlichem Auftritt
- Erforschung und Bewahrung des regionalen kompositorischen und musikhistorischen Erbes ~~(u. a. in Kantoreibibliotheken)~~

Nachwuchsausbildung

Für eine ~~Förderung der Nachwuchsausbildung~~ Projektförderung zur Ausbildung des musikalischen Nachwuchses für Ensembles des instrumentalen und vokalen ~~Laienmusizierens~~ Amateurmusizierens müssen alle folgenden ~~Mindestvoraussetzungen~~ Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Teilnehmer am Vokal- und Instrumentalunterricht sind im Alter von 6 bis 25 Jahren
- die Ausbildung sollte durch qualifizierte Lehrkräfte mit Berufsabschluss entsprechend der ~~Förderungen~~ Anforderungen des Freistaates Sachsen⁴⁾ durchgeführt werden
- der Ausbildungsumfang pro Teilnehmer muss ~~mindestens~~ eine Unterrichtseinheit ~~ávon~~ mindestens 30 Minuten pro Woche sowie mindestens 12 Unterrichtseinheiten pro Kalenderhalbjahr betragen
- der Unterricht erfolgt im Einzel- oder Gruppenunterricht (~~max. 5 Teilnehmer~~)
- ~~Ensemble~~ Ensemble ~~tätigkeit bzw. -unterricht sind vom geförderten Ausbildungsumfang ausgeschlossen~~
- das Ausbildungsangebot der ~~durch den~~ vom Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen geförderten Musikschulen ist vorrangig zu nutzen; d.h. ein Nachweis der Abstimmung mit der Musikschule bei Antragstellung und durch Bestätigung der Ausbildung im Verwendungsnachweis ist vorhanden

Die Erfüllung der ~~Mindestvoraussetzungen~~ Voraussetzungen für die Nachwuchsausbildung ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Die Förderung der Nachwuchsausbildung wird wie folgt bemessen:

- ~~–~~ bis zu 15 ~~EUR~~ Euro pro Teilnehmer/~~in~~ und Ausbildungsmonat bei Einzelunterricht an einer vom Kulturraum geförderten Musikschule
- ~~–~~ bis zu 10 ~~EUR~~ Euro pro Teilnehmer/~~in~~ und Ausbildungsmonat bei Gruppenunterricht an einer vom Kulturraum geförderten Musikschule
- ~~–~~ bis zu 25 ~~EUR~~ Euro pro Teilnehmer/~~in~~ und Ausbildungsmonat bei Einzelunterricht an einer freien Musikschule oder durch private ~~Lehrer*innen~~ Lehrkräfte
- ~~–~~ bis zu 15 ~~EUR~~ Euro pro Teilnehmer/~~in~~ und Ausbildungsmonat bei Gruppenunterricht an einer freien Musikschule oder durch private ~~Lehrer*innen~~ Lehrkräfte

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 ~~v.H.~~ Prozent der ausbildungsbezogenen Gesamtausgaben des Projektträgers, maximal jedoch 7.500 ~~EUR~~ Euro.

~~Die Förderung von Ensemble~~ Ensemble ~~tätigkeit bzw. -unterricht ist dabei ausgeschlossen.~~

⁴ ~~FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung vom 13. November 2013 (SächsABl. S. 1160), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. April 2018 (SächsABl. S. 617) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2017 (SächsABl.SDr. S. S 417) FRL Kulturelle Bildung vom 19. Juli 2022 (SächsABl. S. 893), Teil 2, Großbuchstabe A, Ziffer III, Nummer 3~~

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Bibliotheken / Literatur

~~Gefördert werden können Einrichtungen, die der Definition im „IFLA/UNESCO Public Library Manifesto 1994“¹⁾ entsprechen:~~

~~„Die Öffentliche Bibliothek ist das lokale Informationszentrum, das alle Arten von Wissen und Informationen ihren Nutzern jederzeit zugänglich macht.“~~

~~„Die Leistungen der Öffentlichen Bibliothek basieren auf dem Angebot eines gleichberechtigten Zugangs für alle, unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache oder sozialem Status.“²⁾~~

~~„Bibliotheken sind Einrichtungen ohne kommerzielle Interessen, sie sind Orte der Integration und der Kommunikation. Sie sind grundlegende Institutionen der gelebten Demokratie und ermöglichen die mündige Teilhabe an der Gesellschaft.“³⁾~~

Gefördert werden können Einrichtungen, die der Definition im „IFLA/UNESCO Public Library Manifesto 2022“⁴⁾ entsprechen:

„Die öffentliche Bibliothek ist das lokale Informationszentrum, das seinen Nutzer*innen einen niederschweligen Zugang zu allen Arten von Wissen und Informationen ermöglicht.

Die Dienstleistungen der öffentlichen Bibliothek basieren auf der Grundlage des gleichberechtigten Zugangs für alle, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache, sozialem Status oder sonstigen Merkmalen.“

Ziel der Förderung im Bibliotheksbereich ist der Erhalt eines möglichst bürgernahen ~~und~~ effizienten und flächendeckenden Bibliotheksnetzes. Die Medien- und Vermittlungsangebote sind kontinuierlich den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Institutionelle Förderung

Institutionell gefördert

Gefördert werden können Bibliotheken, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen/Voraussetzungen erfüllen:
hauptamtliche

¹⁾ Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen (IFLA) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO);

²⁾ Vgl. „Öffentliche Bibliothek. Manifest der IFLA/UNESCO 1994“ und „Die Dienstleistungen der Öffentlichen Bibliothek: IFLA/UNESCO Richtlinien für die Weiterentwicklung“ 2001

³⁾ Vgl. „Ethische Grundsätze von Bibliothek & Information Deutschland (BID)“, 2017) – Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e. V.

⁴⁾ Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen (IFLA) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), <https://repository.ifla.org/bitstream/123456789/2224/1/IFLA-UNESCO%20Manifest%20f%c3%bcr%20%20c3%b6ffentliche%20Bibliotheken%202022.pdf>

Anlage 5 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- Besetzung der Einrichtung mit mindestens 1,0 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal mit bibliothekarischem Abschluss⁵, davon mindestens ~~eine~~ 0,8 VZÄ für die Leitung mit bibliothekarischem Abschluss⁶

- ~~Besuch~~ Vorliegen einer gültigen Satzung bzw. Bibliotheksbenutzungsordnung
- von mindestens einer fachbezogenen Fortbildung durch das Bibliothekspersonal pro Jahr

- Vorhandensein einer rechtskonform bestätigten Bibliothekskonzeption⁷, die spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden sollte

- Unterbringung der Bibliothek in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)

- Vorliegen qualitätvoller Bibliotheksarbeit in Form:

- eines systematischen Aufbaus und einer ordnungsgemäßen Inventarisierung des Medienbestandes (Zielbestand: ~~aktuelle 2 Medieneinheiten pro Einwohner~~) mittels fachgerechter Katalogemittels fachgerechten Bibliothekssystem
- lückenlose Ausleihverbuchung einer termingerechten
- Öffnungszeiten (bei Kreisergänzungs- und Fahrbibliotheken: Geschäftszeiten) von mindestens 24 Stunden pro Woche
- Erneuerungsrate von mindestens 5% des Gesamtbestandes pro Jahr
- mindestens drei Entleihungen je Einwohner/Jahr liegen vor (außer Kreisergänzungsbibliotheken)
- Teilnahme an einem Online-Bibliotheksverbund
 - termingerechte und definitionsgenaue/definitionsgenaue Erfassung des Jahresergebnisses in die Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS)
 - Vorhalten von Angeboten der Kulturellen Bildung in Bibliothekender Teilnahme an einem Online-Bibliotheksverbund
- einer Erneuerungsrate
 - Besuch von mindestens zwei fachlich orientierten Fortbildungsangeboten 5 Prozent des Gesamtmedienbestandes pro Jahr durch das o.g. Fachpersonal gemäß Deutscher Bibliotheksstatistik
 - von mindestens drei Entleihungen je Einwohner/Jahr (außer Kreisergänzungsbibliotheken) lt. Deutscher Bibliotheksstatistik

⁵ Master of Arts in Library and Information Science, Bachelor of Arts (Bibliotheks- und Informationswissenschaft); Diplombibliothekar/in, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste/Bibliotheken oder Assistent/in an Bibliotheken – entsprechend des Standes der aktuellen Definition / ggf. eine berufsbegleitende Weiterbildung

Bestandsschutz: Anerkennung als Fachpersonal bei mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in dieser Tätigkeit in der Einrichtung bis Neubesetzung

⁶ Master of Arts in Library and Information Science, Bachelor of Arts (Bibliotheks- und Informationswissenschaft); Diplombibliothekar/in, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste/Bibliotheken oder Assistentin/Assistent an Bibliotheken – entsprechend des Standes der aktuellen Definition

⁷ gilt bei erstmaliger Beantragung ab Antragsjahr 2024, für bereits geförderte Einrichtungen Übergangsfrist für späteste Vorlage zum Antragsjahr 2025

Anlage 5 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- der Einhaltung des bundesweiten Zielbestandes von 2,0 Medien pro Einwohner (lt. Deutscher Bibliotheksstatistik)

- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden medienpädagogischen Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche (außer Kreisergänzungsbibliotheken)
- Öffnungs- bzw. Geschäftszeiten (bei Kreisergänzungs- und Fahrbibliotheken) einschließlich öffentlich zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 25 Wochenstunden
- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
- nachhaltige Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturraum

Die Erfüllung der ~~Mindestvoraussetzungen~~Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Kreisergänzungsbibliotheken sind für den Landkreis ein „Bestands- und Informationspool“, auf den alle ~~Öffentlichen~~öffentlichen Bibliotheken Zugriff haben und somit ihre eigenen, ortsfesten Medienbestände ergänzen können.

Zusätzlich zur Aufgabe des ergänzenden Medienzentrums unterstützen die Kreisergänzungsbibliotheken die von ihnen zu betreuenden nebenamtlich geleiteten ~~Öffentlichen~~öffentlichen Bibliotheken (ÖB/N) in allen fachlichen Fragen der Bibliotheksarbeit (z.—B. Öffentlichkeitsarbeit, Leseförderung, Leihverkehr, Verbundtätigkeit, Medienpräsentation).

~~Als~~ Kreisergänzungsbibliothek ~~sind~~ Einen Bonus beim Fördersatz in Höhe von bis zu 5 Prozentpunkten können Kreisergänzungsbibliotheken erhalten, wenn sie zu den o.g. Kriterien zusätzlich noch alle folgenden Mindestvoraussetzungen zuVoraussetzungen erfüllen:

~~eine vertragliche~~

- Vorliegen einer vertraglichen Regelung zwischen Landkreis und dem Träger der Einrichtung mit der Bestimmung der Aufgaben ~~und~~ des Einzugsgebietes ~~liegt vor und der zu betreuenden ÖB/N~~ (wenn Landkreis selbst Träger ist: Festlegung der Aufgaben ~~und~~ des Einzugsgebietes und der zu betreuenden ÖB/N)
- Durchführung von mindestens einer Schulung und eines ~~Vorort~~Vor-Ort-Besuches zur fachlichen Anleitung für alle ~~zum Betreuungsgebiet gehörenden nebenamtlich geleiteten Öffentlichen Bibliotheken~~ pronebenberuflich tätigen Bibliotheksleiterinnen und -leiter der zu betreuenden ÖB/N im Jahr
- fachliche Kontrolle der ~~DBS in den betreuten nebenamtlich geleiteten Öffentlichen Bibliotheken~~Deutschen Bibliotheksstatistik für die zu betreuenden ÖB/N

Die Erfüllung dieser zusätzlichen Kriterien ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Anlage 5 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

~~Für die zusätzlichen Leistungen als Kreisergänzungsbibliothek wird ein Bonus in Höhe von bis zu 5 Prozentpunkten gegenüber dem angewandten Fördersatz der Bibliotheken ohne diese Zusatzfunktion gewährt.~~

Medienförderung

Die Medienförderung ist ausschließlich für die Bestandsaktualisierung der Bibliothek zu verwenden. Dazu gehören auch deren Medien in Online-Bibliotheksverbänden, sowie die Teilnahmekosten am Verbund. Medien, die zur Nutzung in der Verwaltung des Rechtsträgers vorgesehen sind, werden nicht gefördert.

Mit einer Förderung von Medienmitteln kann eine ~~Öffentliche~~öffentliche Bibliothek unterstützt werden, wenn sie alle der folgenden ~~Mindestvoraussetzungen~~Voraussetzungen erfüllt:

~~hauptamtliche~~

- Besetzung der Einrichtung ~~durch~~mit mindestens ~~eine~~ 0,5 VZÄ Leitung an festangestelltem Fachpersonal mit bibliothekarischem Abschluss⁸⁾ als Leitung
- Besuch von mindestens einer fachbezogenen Fortbildung durch das Bibliothekspersonal pro Jahr
- Vorliegen ~~einer gültigen Satzung bzw. Bibliotheksbenutzungsordnung~~qualitätsvoller Bibliotheksarbeit in Form:
 - ~~Vorhandensein~~ eines systematischen Aufbaus und einer ordnungsgemäßen Inventarisierung des Medienbestandes (~~Zielbestand: aktuelle 2 Medieneinheiten pro Einwohner~~) mittels fachgerechter Kataloge mittels fachgerechten Bibliothekssystem
 - ~~lückenlose Ausleihverbuchung~~
 - ~~Öffnungszeiten von mindestens 15 Stunden in der Woche~~
 - ~~Teilnahme an einem Online-Bibliotheksverbund~~
 - ~~termingerechte~~ einer termingerechten und definitionsgenauen definitionsgenauen Erfassung des Jahresergebnisses in die Deutsche Bibliotheksstatistik (~~DBS~~)
 - der Teilnahme an einem Online-Bibliotheksverbund
 - der Einhaltung des bundesweiten Zielbestandes von 2,0 Medien pro Einwohner (lt. Deutscher Bibliotheksstatistik)
- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden medienpädagogischen Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche

⁸⁾ ~~Master of Arts in Library and Information Science, Bachelor of Arts, Diplombibliothekarin/ (Bibliotheks- und Informationswissenschaft); Diplombibliothekar/in, Fachangestellte/Fachangestellter; für Medien- und Informationsdienste/Bibliotheken oder Assistentin/Assistent/in an Bibliotheken – entsprechend des Standes der aktuellen Definition gilt insbesondere bei Neubesetzung; übergangsweise Anerkennung als Fachpersonal bei mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in dieser Tätigkeit in der Einrichtung - ggf. eine berufsbegleitende Weiterbildung~~

Anlage 5 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- Öffnungszeiten ~~Verhalten~~ ~~von~~ ~~Angeboten~~ ~~der~~ ~~Kulturellen~~ ~~Bildung~~ ~~in~~ ~~Bibliotheken~~ ~~einschließlich~~ ~~öffentlich~~ ~~zugänglicher~~ ~~Kulturangebote~~ ~~im~~ ~~Mindestumfang~~ ~~von~~ ~~durchschnittlich~~ ~~15~~ ~~Wochenstunden~~



- ~~Besuch~~ ~~von~~ ~~mindestens~~ ~~zwei~~ ~~fachlich~~ ~~orientierten~~ ~~Fortbildungsangeboten~~ ~~pro~~ ~~Jahr~~ ~~durch~~ ~~das~~ ~~o.g.~~ ~~Fachpersonal~~

Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen Voraussetzungen ist als Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der amtlichen Einwohnerzahl der Trägerkommune ~~bzw.~~ ~~Sitzgemeinde~~ entsprechend der Angaben des Statistischen Landesamtes bezogen auf den letzten veröffentlichten Stand des Vorvorjahres des Zuwendungsjahres zum Antragsschluss. Sie beträgt bis zu 2,00 EUR pro Einwohner.

Bei vorhandenem Fachpersonal ohne bibliothekarischen Abschluss, jedoch mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in dieser Tätigkeit in der Einrichtung kann eine abweichende Förderhöhe bis zu 1,00 EUR pro Einwohner gewährt werden. Dies gilt auch bei einmaliger Nichterfüllung einer anderen Fördervoraussetzung.

Projektförderung Literatur

Projektbezogen gefördert

Gefördert werden können Maßnahmen zur Leseförderung mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten:

- Lese-, Schreib- und Literaturwettbewerbe mit regionalem Bezug
- Literaturwerkstätten sowie kreative, auch spartenübergreifende Literaturprojekte
- regionale Literaturtage
- Projekte, die der Lese- oder Medienkompetenzförderung dienen

Anlage 6 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Heimat- und Brauchtumpflege

Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen von Trägern, die sich mit dem Schutz, der Pflege und Erhaltung, der Bewahrung sowie Weiterentwicklung kultureller Werte ihrer Heimat im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen beschäftigen und dabei unterschiedliche Ausdrucksformen für die kulturelle Identität, Gemeinschaftsgefühl und den Zusammenhalt anwenden.

~~Die Einrichtungen und Projekte sollen fachwissenschaftlich betreut werden und zugleich einen kulturfördernden Auftrag verfolgen.~~

Institutionelle Förderung

~~Institutionell geförderte~~Gefördert werden können ~~nicht gewinnorientierte~~ Einrichtungen ~~wie Volkshochschulen (z.B. Schnitz- und Klöppelschulen) und Brauchtumpflegeensembles sowie historische, technische oder bergbauliche Schauanlagen~~, wenn sie alle folgenden Mindestvoraussetzungen/Voraussetzungen erfüllen:

- ~~professionelle Führung~~
- Besetzung der Einrichtung durch mit mindestens eine 1,0,5 VZÄ bzw. im vergleichbaren Umfang in Form eines Werkvertrages angestellte, hauptamtliche Leitung an festangestelltem Fachpersonal¹, davon mindestens 0,75 VZÄ für die Leitung
- ~~Erbringung~~Vorhandensein eines Beitrages zur Bewahrung, Pflege, Weiterentwicklung rechtskonform bestätigten Einrichtungskonzeptes², das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden sollte
- Unterbringung der Einrichtung in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)
- regelmäßige Angebote zur Vermittlung und/oder auch zur Erforschung regionaler Traditionen und Bräuche auf den Gebieten der Volkskultur, insbesondere in den Bereichen Mundart, regional geprägte Erscheinungsformen der materiellen, geistigen und tradiertes Handwerk, sozialen Volks- / Alltagskultur in der Kulturraumregion (z.B. durch Ausstellungen, Führungen, Kurse, kulturelle Veranstaltungen, Publikationen)
- ~~_____~~
- Durchführung von kinder- mindestens einem regelmäßig stattfindenden Vermittlungsangebot für Kinder und jugendgemäßen Angeboten zur Ausprägung von Heimatbewusstsein und Vermittlung regionalgeschichtlicher KenntnisseJugendliche
 - ~~_____~~
 - ~~durchschnittliche Öffnungszeiten der Einrichtung~~
- Öffnungs- bzw. Geschäftszeiten einschließlich öffentlich zugängliche Angebote zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von mindestens 30 Stunden pro Woche durchschnittlich 25 Wochenstunden

¹ mindestens Fachschulabschluss bzw. eine abgeschlossene berufsbegleitende Weiterbildung entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung
Bestandsschutz: Anerkennung als Fachpersonal bei mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in dieser Tätigkeit in der Einrichtung bis Neubesetzung

² gilt bei erstmaliger Beantragung ab Antragsjahr 2024, für bereits geförderte Einrichtungen
Übergangsfrist für späteste Vorlage zum Antragsjahr 2025

Anlage 6 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
- nachhaltige Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturraum

Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Projektförderung

Projektbezogen-gefördert Gefördert werden können Maßnahmen mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten:

- ~~Bewahrung, Pflege, Weiterentwicklung und/oder auch Erforschung regionaler Traditionen und Bräuche auf den Gebieten der Volkskultur, insbesondere in den Bereichen Mundart und tradiertes Handwerk~~
- ~~interaktive Formen und kinder- und jugendgemäße Angebote zur Ausprägung von Heimatbewusstsein und Vermittlung oder Vermittlungsangebote~~ regionalgeschichtlicher Kenntnisse zur Förderung des Nachwuchses Ausprägung von Heimatbewusstsein oder der Nachwuchsgewinnung
- ~~heimatgeschichtliche Konferenzen und zentrale Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. für Chronisten, Heimatgruppen, Geschichtsvereine~~ Heimatforscher und -gruppen, Vereine, Forschungsgemeinschaften)
- ~~Ausstellungen zu heimatgeschichtlich relevanten Themen~~ mit regionalem Bezug
- Projekte zur Aufarbeitung oder Vermittlung regionalsprachlicher Dialekte/Mundarten, die der Präsentation der regionalen Identität im Kulturraum und darüber hinaus dienen sollen

Anlage 7 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Bildende und Angewandte Kunst

Gefördert werden können Einrichtungen und Maßnahmen von Trägern, die durch ihre Arbeit Werke der Bildenden und Angewandten Kunst der Bevölkerung zugänglich machen, zur Auseinandersetzung ~~mit Bildender und Angewandter Kunst~~ anregen sowie Formen zur freien künstlerischen Entfaltung und Präsentationsmöglichkeiten für Künstlerinnen, Künstler/innen und Künstlergruppen ~~aus der Region~~ mit regionalem Bezug schaffen.

Bei Ausstellungen sind angemessene Künstlerhonorare ~~in Anlehnung an die Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler in Sachsen¹⁾² gemäß nachfolgender Übersicht~~ zu zahlen ~~bei Einzelausstellung mindestens 100 EUR, bei Gruppen mit drei oder mehr Teilnehmern mindestens 50 EUR pro Teilnehmer.:~~

<u>Anzahl der teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3 - 9</u>	<u>ab 10</u>
<u>Grundbetrag pro Teilnehmerin/Teilnehmer von mindestens</u>	<u>300 Euro</u>	<u>200 Euro</u>	<u>100 Euro</u>	<u>50 Euro</u>

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können ~~nichtgewinnorientierte~~ Einrichtungen, wenn sie alle folgenden ~~Mindestvoraussetzungen~~ Voraussetzungen erfüllen:

- ~~die Besetzung der Einrichtung wird von einer mit~~ mindestens 0,5 VZÄ ~~bzw. im vergleichbaren Umfang in Form~~ an vertraglich gebundenem Fachpersonal³ für die Leitung
- ~~Vorhandensein eines Werkvertrages angestellten, hauptamtlichen Leitung professionell geführt~~ rechtskonform bestätigten Einrichtungskonzeptes⁴ mit einem ausgewiesenen kunstwissenschaftlichen Profil, das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden sollte
- ~~sie ist mindestens 20 Wochenstunden geöffnet~~
- ~~sie verfügt über ein ausgewiesenes kunstwissenschaftliches Profil~~
- ~~es liegt ein Jahresprogramm vor und es werden regelmäßig eigene Kunstausstellungen konzipiert und durchgeführt, wobei der Schwerpunkt der Ausstellungstätigkeit auf der Präsentation von Werken von Künstler*innen und Gestalter*innen der Region liegen muss~~

¹ https://www.lbk-sachsen.de/files/downloads/pdf/richtlinie_ausstellungsverguetung.pdf

² in Anlehnung an die Leitlinie Ausstellungsvergütung 2021 des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler; Link <https://www.bbk-bundesverband.de/publikationen/leitlinie-ausstellungsverguetung/>

³ mindestens Fachschulabschluss bzw. eine abgeschlossene berufsbegleitende Weiterbildung entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung
Bestandsschutz: Anerkennung als Fachpersonal bei mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in dieser Tätigkeit in der Einrichtung bis Neubesetzung

⁴ gilt bei erstmaliger Beantragung ab Antragsjahr 2024, für bereits geförderte Einrichtungen
Übergangsfrist für späteste Vorlage zum Antragsjahr 2025

Anlage 7 der **Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen**

- ~~sie realisiert regelmäßig kunstpädagogische Angebote~~
- Unterbringung der Einrichtung in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)
- Vorliegen eines vielseitigen Jahresprogramms mit einem selbst konzipierten und durchgeführten Ausstellungs- und Projektprogramm mit kunstpädagogischen Angeboten oder als offene künstlerische Werkstatt, mit Schwerpunkt auf Künstlerinnen und Künstlern sowie Gestalterinnen und Gestaltern mit regionalem Bezug oder auf Themen der Region
- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche
- Öffnungszeiten einschließlich öffentlich zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 20 Wochenstunden
- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
- nachhaltige Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturraum

Die Erfüllung der ~~Mindestvoraussetzungen~~Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Projektförderung

Gefördert werden können Maßnahmen mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten:

- Kunstaussstellungen und -aktionen, Workshops, Symposien, Pleinairs und Wettbewerbe unter Beteiligung von Künstlerinnen und Künstler*innen sowie Gestalterinnen und Gestalter*innen mit regionalem Bezug, auch kontinuierliche Jahresprogramme, einschließlich begleitender Publikationen und Dokumentationen
- Kataloge zur Würdigung und Förderung regional bedeutender, ~~aktiver~~ Künstlerinnen und Künstler*innen sowie Gestalterinnen und Gestalter*innen
 - im Rahmen eines besonderen Anlasses (z.B. Jubiläum) und
 - unter Beachtung der gestalterischen und konzeptionellen Qualität des Kataloges-

Die regionale Bedeutung ist nachzuweisen (künstlerischer Lebenslauf). Eine Katalogförderung vom Kulturraum ~~geförderte Publikation~~ muss mindestens 5 Jahre zurückliegen.

- Projekte zur Vorlass- und Nachlasspflege von regional bedeutsamen Künstlern unter professioneller bzw. wissenschaftlicher Begleitung (z.B. zum Beispiel Sichtung, Lagerung, Erstellung und Publikation eines Werkverzeichnisses/Kataloges)
- ~~Kinder- und Jugendkunstprojekte unter professioneller künstlerischer Anleitung~~

Die Höhe des Förderanteils für Projekte kann abweichend ~~zu dem in der FRL KR ERZ-MS festgelegten~~ zum Förderhöchstsatz gemäß § 5 Absatz 5 Buchstabe a FRL KER ERZ-MS bis zu 65 v.H.Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen ~~Sonstige~~Weitere Einrichtungen und Projekte / Kulturelle Bildung

Gefördert werden können ~~dauerhafte~~dauerhaft betriebene und öffentlich zugängliche Einrichtungen, die der Kulturpflege und ~~kulturellen~~kulturellen Bildung ~~dienen~~ und ~~imdem~~ Interesse der Allgemeinheit ~~betrieben werden~~dienen.

~~Sonstige~~ Projekte dieser Sparte zeichnen sich vor allem durch spartenübergreifende oder innovative Kulturangebote aus und tragen zur Identifikation der Menschen ~~im~~sowie zur Präsentation des ländlichen ~~Raum~~Raums als offener und kreativer Kulturstandort bei.

Zudem wird die Bezuschussung von Maßnahmen der Kulturellen Bildung neben dem Kleinprojektfonds ermöglicht.

Institutionelle Förderung

~~Institutionell~~Gefördert werden können ~~sonstige~~ Einrichtungen ~~gefördert werden~~, wenn sie alle folgenden ~~Mindestvoraussetzungen~~Voraussetzungen erfüllen:

- ~~• Arbeit der Einrichtung ist mindestens ein Jahr nachweislich von besonderer Bedeutung für den Kulturraum und durch ihr spezifisches Profil (z. B. Alleinstellungsmerkmal) ist sie zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Kulturlandschaft in der Region geworden~~
professionelle
- ~~• Besetzung der Einrichtung durch mindestens mit mind. 1,0 VZÄ, an festangestelltem Fachpersonal¹⁾, davon mindestens 0,575 VZÄ an für die Leitung, deren fachliche Qualifikation² dem Angebotsprofil der Einrichtung entspricht~~
- ~~• Festlegung des zu fördernden Zweckbetriebes und der Einrichtung privatrechtlicher Entgelte (Erhebung Eintrittsgeld) per Statut (z.B. Satzung, Gesellschaftervertrag)~~
- ~~• Darlegung der Nachhaltigkeit ihrer Arbeit in einem mittelfristigen Einrichtungskonzept~~
Entwicklung und regelmäßige
- ~~• Vorhandensein eines rechtskonform bestätigten Einrichtungskonzeptes³, das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden sollte~~
- ~~• Unterbringung der Einrichtung in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)~~
- ~~• Vorliegen eines vielseitigen, grundsätzlich an alle Zielgruppen ausgerichteten Angebotes an kulturellen Leistungen oder Bildungsangeboten in überwiegend eigener Regie, die sich vom regelmäßigen Angebotsspektrum anderer Kultureinrichtungen im Kulturraum abgrenzen und herausheben~~

¹ mindestens Fachhochschulabschluss entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung
Bestandsschutz: Anerkennung als Fachpersonal bei mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in dieser Tätigkeit in der Einrichtung bis Neubesetzung

² ~~oder mindestens fünfjährige Erfahrung in dieser Tätigkeit~~

³ gilt bei erstmaliger Beantragung ab Antragsjahr 2024, für bereits geförderte Einrichtungen
Übergangsfrist für späteste Vorlage zum Antragsjahr 2025

Anlage 8 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- Durchführung von Angeboten der Kulturellen Bildung mindestens einem regelmäßig stattfindenden Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche durchschnittliche
- Öffnungszeiten der Einrichtung bzw. einschließlich öffentlich zugängliche Angebote von mindestens zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 25 Stunden pro Woche/Wochenstunden
- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
- nachhaltige Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturraum

Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen/Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Projektförderung

~~Sonstige kulturelle Projekte können gefördert werden, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:~~

- ~~Die Wirkung der Maßnahme reicht deutlich über den lokalen Raum hinaus (vom Antragsteller nachzuweisen).~~
- ~~Folgende Inhalte der Maßnahme liegen vor:~~

~~Gefördert werden können Maßnahmen mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten:~~

- regional wirksame, genreübergreifende Projekte innerhalb der Kultursparten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Förderrichtlinie ~~oder anderer Sparten (und weiterer Genres (wie z.B. Film, Tanz etc.))~~ Medien und Digitalisierung
- Projekte, die der aktiven Vernetzung von Kulturakteuren des Kulturraumes oder der Schaffung neuer Angebotsformen dienen (z.B. intermediale Angebote)
- ~~Eine fachwissenschaftliche Betreuung des Projektes ist vorhanden.~~

~~Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.~~

- Vermittlungsangebote zur aktiven kreativ-künstlerischen Betätigung von Kindern und Jugendlichen unter qualifizierter kultur- bzw. kunstpädagogischer Anleitung
- regional wirksame Kooperationsvorhaben zwischen mindestens einer Kultur- und Bildungseinrichtung oder kulturraumübergreifende Modellprojekte zur Erprobung methodischer und/oder inhaltlicher Konzepte